

Beklagten und Beschwerdeführer

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz;

gegen

- Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]
Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

Moshe R. [REDACTED]-A. [REDACTED]
Str. [REDACTED], K. [REDACTED], Israel,

In der Entschädigungssache

IX ZB 286/76 BESCHLUSS

BUNDESGERICHTSHOF

Entscheidungsdatum

2408 077

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 19. Dezember 1975 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 40; 1974, 161) stellt das Berufungsgericht fest, daß der Kläger nach § 150, 154 BBG af Vertriebener im Sinne der §§ 150, 154 BBG af war. Diese Würdigung weicht auch nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzW 1976, 198 ab. Der hier nach altem Recht maßgebende § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG setzte voraus, daß der Kläger die Vertreibungsgebiete verlassen und seinen Wohnsitz in Palästina begründet hat, weil gegen ihn nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verübt worden waren oder ihm (objektiv) gedroht hatten. Der Kläger hat behauptet, daß er im Herbst 1934 von Danzig nach Palästina ausgewandert sei, weil ab 1933 die Hitlerbanden die Juden der Stadt überfallen und angegriffen hätten. Danach hat er Danzig unter einer wirklichen Bedrohung verlassen. Dementsprechend

- 3 -

geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger in Mainz von der nationalsozialistischen Massenverfolgung erfaßt worden ist. Bei diesem Sachstand hatte der Kläger bereits nach altem Recht Ansprüche auf Entschädigung für Berufeschaden. Deshalb hat das Berufungsgericht zu Recht die Zulässigkeit des erstmals im Dezember 1965 gestellten Antrags nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEO-Schluss verneint (BGH RZW 1971, 403; 1974, 93 aa).

Ma1

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)